

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

69. Stück, 18.11.1875

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXIII. Band. (Ausgegeben den 18. Novbr. 1875.) 69. Stück.

Inhalt.

N^o. 124. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 6. November 1875, betreffend das Pferde-Aushebungs-Reglement.

N^o. 124.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend das Pferde-Aushebungs-Reglement.
Oldenburg, den 6. November 1875.

Auf Grund und in Ausführung der §§ 25—27 und des § 36 des Gesetzes über die Kriegisleistungen vom 13. Juni 1873 (Reichsgesetzblatt Seite 129), lautend wie folgt:
§ 25.

„Zur Beschaffung und Erhaltung des kriegsmäßigen Pferdebedarfs der Armee sind alle Pferdebesitzer verpflichtet, ihre zum Kriegsdienst für tauglich erklärten Pferde gegen Ersatz des vollen von Sachverständigen unter Zugrundelegung der Friedenspreise endgültig festzustellenden Werthes an die Militairbehörde zu überlassen.

Befreit hiervon sind nur:

- 1) Mitglieder der regierenden deutschen Familien;
- 2) die Gesandten fremder Mächte und das Gesandtschaftspersonal;
- 3) Beamte im Reichs- oder Staatsdienste hinsichtlich der zum Dienstgebrauch, sowie Aerzte und Thierärzte hinsichtlich der zur Ausübung ihres Berufes nothwendigen Pferde;
- 4) die Posthalter hinsichtlich derjenigen Pferdezahl, welche von ihnen zur Beförderung der Posten kontraktmäßig gehalten werden muß.

§ 26.

Die Sachverständigen (§ 25) sind für jeden Lieferungsverband durch dessen Vertretung periodisch zu wählen.

Das Schätzungsverfahren findet unter Leitung eines von der Landesregierung bestellten Kommissars statt. Die Kosten trägt das Reich.

Der festgestellte Werth wird dem Eigenthümer aus den bereitesten Beständen der Kriegskasse baar vergütet.

§ 27.

Das Verfahren bezüglich der Stellung und Aushebung der Pferde wird unter Zugrundelegung der §§ 25 und 26 von den einzelnen Bundesstaaten geregelt. Uebertretungen der dabei hinsichtlich der Anmeldung und Stellung der Pferde zur Vormusterung, Musterung oder Aushebung getroffenen Anordnungen werden mit einer Geldstrafe bis zu fünfzig Thalern geahndet.

§ 36.

Alle gegenwärtigem Gesetze entgegenstehenden Bestimmungen sind aufgehoben.'

werden an Stelle der Regierungsbekanntmachung vom 17. Juli 1868 (G. Bl. Bd. 20 S. 680) und der im Anschluß an dieselbe erlassenen Regierungsbekanntmachungen vom 21. November 1868, 6. März 1869 und 2. Februar 1871 die nachstehenden Anordnungen hinsichtlich der Vormusterungen

des Pferdebestandes und Beschaffung der Mobilmachungs-
Pferde im Herzogthum Oldenburg getroffen:

I. Musterungsbezirke und Aushebungskreise;
Musterungs- und Aushebungs-Commissionen.

§ 1.

1) Das Herzogthum wird in nachstehende fünf Aushebungs-
Kreise mit den beigefügten Musterungs-Bezirken einge-
theilt:

I. Kreis Oldenburg mit den Bezirken:

- a. Stadt und Amt Oldenburg,
- b. Amt Berne,
- c. Amt Delmenhorst,
- d. Amt Westerstede.

II. Kreis Ovelgönne mit den Bezirken:

- a. Amt Glisfleth,
- b. Aemter Brake und Ovelgönne,
- c. Amt Stollhamm,
- d. Amt Landwührden.

III. Kreis Jever mit den Bezirken:

- a. Stadt Jever und der nördliche Theil des Amts Jever, bestehend aus den Gemeinden Cleverns, Sandel, Wiesfels, Westrum, Oldorf, Waddewarden, Rafens, Wüppels, St. Joost, Wiarden, Minsen, Hohenkirchen, Tettens und Middoge,
- b. der südliche Theil des Amts Jever, bestehend aus den Gemeinden Schortens, Sillenstede, Sande, Neuende, Heppens, Fedderwarden, Sengwarden und Accum,
- c. Stadt und Amt Barel.

IV. Kreis Bechta mit den Bezirken:

- a. Amt Wildeshausen,
- b. Amt Bechta,
- c. Amt Damme.

V. Kreis Cloppenburg mit den Bezirken:

- a. Amt Cloppenburg,

b. Amt Lönigen,
c. Amt Friesoythe.

- 2) Für jeden Kreis wird vom Staatsministerium ein Kreis-Commissar und, soweit erforderlich, ein Stellvertreter desselben ernannt.
- 3) Für jeden Kreis wird eine Vormusterungs-Commission und eine Aushebungs-Commission, für jeden Bezirk eine Musterungs-Commission gebildet.

§ 2.

Die Vormusterungs-Commissionen bestehen aus einem vom commandirenden General zu bestimmenden Officier und dem Kreis-Commissar.

§ 3.

- 1) Die Musterungs-Commissionen bestehen aus drei pferdekundigen Mitgliedern.
Für jedes Mitglied ist für Behinderungsfälle ein Stellvertreter zu bestimmen.
- 2) Die Mitglieder und Stellvertreter werden von dem Amtrath, im Amte Landwühdren von dem Gemeinderath, gewählt.
In den Bezirken I. a. und II. b. treten der Gemeinderath und der Amtrath bezw. die Amträthe, unter Leitung des dienstältesten Beamten, für die Wahl zusammen.
Für die Bezirke III. a. und b. hat der Amtrath die Mitglieder und Stellvertreter aus den Eingefessenen des betreffenden Bezirks zu wählen.
- 3) Die Wahl der Mitglieder und Stellvertreter erfolgt von 6 zu 6 Jahren.
Bei dem Ausscheiden eines Mitgliedes oder Stellvertreters ist eine Neuwahl vorzunehmen.
- 4) Die Functionen der Mitglieder und Stellvertreter sind ein unentgeltliches Ehrenamt.
- 5) Die Mitglieder und Stellvertreter sind mittelst Handschlags zu verpflichten und die Namen derselben den Eingefessenen bekannt zu machen.

- 6) Eines der Mitglieder ist mit der Leitung der Geschäfte zu betrauen, empfängt die Aufträge des Kreis-Commissars und sorgt unter Beihülfe der beiden anderen für deren pünktliche Ausführung.
- 7) Die auf Grund der Regierungs-Bekanntmachung vom 17. Juli 1868 gewählten Mitglieder, Bezirks-Vorstände und deren Ersatzmänner treten als Mitglieder der Musterungs-Commissairen und deren Stellvertreter ein.

§ 4.

Die Aushebungs-Commissionen bestehen aus:

- 1) dem Kreis-Commissar oder dessen Vertreter als Civil-commissarius,
- 2) einem vom commandirenden General zu ernennenden Officier als Militair-Commissarius, dem ein zweiter Officier beigegeben werden kann.

II. Verfahren bei den Vormusterungen des Pferdebestandes.

§ 5.

Zur Erhaltung einer Uebersicht über den Pferdebestand im Lande finden von Zeit zu Zeit auf jedesmalige Anordnung des Staatsministeriums in den einzelnen Musterungsbezirken Vormusterungen der sämtlichen Pferde durch die Vormusterungs-Commission statt.

Die vorgenannten Ministerien sind berechtigt, die Vormusterungen über 6 Jahre hinaus für das ganze Staatsgebiet oder für einzelne Theile desselben aufzuschieben.

Der Zuziehung von Thierärzten zu den Vormusterungs-Commissionen bedarf es nicht.

§ 6.

Das Staatsministerium, Departement der Justiz, bestimmt im Einvernehmen mit dem commandirenden General die Orte und Termine, an welchen die Vormusterungen abgehalten werden.

§ 7.

Die Kreiscommissaire haben diese Orte und Termine jedesmal rechtzeitig auf ortsübliche Weise zur Kenntniß der Pferdebesitzer zu bringen.

Die Mitglieder der Musterungs-Commissionen sind zur Theilnahme an der Vormusterung einzuladen.

§ 8.

Jeder Pferdebesitzer ist verpflichtet, zu diesem Termine seine sämtlichen Pferde zu stellen mit Ausnahme:

- a. der Fohlen unter 3 Jahren,
- b. der Hengste und
- c. der Stuten, die entweder hochtragend sind oder noch nicht länger als 8 Tage abgeföhlt haben. In beiden Fällen ist eine vom Gemeindevorstande ausgefertigte Bescheinigung vorzuzeigen.

Von der Verpflichtung zur Vorführung ihrer Pferde sind ausgenommen:

1. Mitglieder der regierenden deutschen Familien;
2. die Gesandten fremder Mächte und das Gesandtschaftspersonal;
3. Beamte im Reichs- oder Staatsdienste hinsichtlich der zum Dienstgebrauch, sowie Aerzte und Thierärzte hinsichtlich der zur Ausübung ihres Berufes nothwendigen Pferde;
4. die Posthalter hinsichtlich derjenigen Pferdezahl, welche von ihnen zur Beförderung der Posten kontraktmäßig gehalten werden muß.

§ 9.

Die Gemeindevorsteher, im Behinderungsfalle ihre Stellvertreter, haben sich zu dem Vormusterungs-Termine einzufinden und in demselben ein namentliches Verzeichniß der Pferdebesitzer, worin zugleich die Zahl sämtlicher vorhandenen Pferde angegeben ist, vorzulegen. Sie sind verpflichtet, den Kreiscommissar darauf aufmerksam zu machen, wenn ein Pferdebesitzer nicht alle Pferde, welche er besitzt, vorgeführt hat.

Auch die Bezirksvorsteher haben auf Anordnung des Kreiscommissars sich einzufinden.

§ 10.

Die vorgesehrten Pferde sind gemeindeweise durch die Vormusterungs-Commission zu prüfen, und in kriegsbrauchbare und kriegsunbrauchbare zu scheiden.

Die kriegsbrauchbaren Pferde sind als Reitpferde, Stangenpferde und Vorderpferde zu sondern.

Bei verschiedener Ansicht über die Kriegsbrauchbarkeit, sowie die Art der Verwendung der Pferde entscheidet das militärische Mitglied.

§ 11.

Ueber das Ergebnis der Vormusterung innerhalb des Kreises hat die Commission eine Uebersicht nach dem anliegenden Schema A. unter Weglassung der am Schlusse zu ziehenden Balance aufzustellen und dem Staatsministerium, Departement der Justiz, einzureichen.

Anlage A.

III. Verfahren bei Beschaffung der Mobilmachungs-Pferde.

§ 12.

Die erforderliche Beschaffenheit jeder Kategorie der zum Kriegsdienst nöthigen Pferde ergeben die in Anlage B. enthaltenen Bestimmungen.

Anlage B.

§ 13.

Das Staatsministerium, Departement der Justiz, vertheilt im Einvernehmen mit dem kommandirenden General schon im Frieden den Gesamtbedarf an Mobilmachungs-Pferden auf die einzelnen Kreise.

Die von jedem Kreise aufzubringende Quote an Mobilmachungs-Pferden wird dem Kreis-Commissar bekannt gegeben.

§ 14.

Bei Eintritt einer Mobilmachung wird in jedem Kreise der gesammte nach § 8 gestellungspflichtige Pferdebestand

ge mustert; das erforderliche Contingent wird ausgehoben und taxirt; der Taxwerth wird aus Reichsfonds vergütet.

§ 15.

Die Bestimmung der Musterungsorte in den Musterungsbezirken erfolgt durch den Kreiscommissar.

Als Musterungsorte sind solche Orte, an welchen die Abnahme der Pferde stattfinden soll (§ 23), in der Regel nicht zu wählen.

§ 16.

Die Mitglieder der Musterungs-Commissionen haben auch in Friedenszeiten die Verpflichtung, den Kreiscommissairen bei Ermittlung des kriegsbrauchbaren Pferdebestandes beizustehen, und den an sie dieserhalb ergehenden Aufforderungen nach bestem Wissen nachzukommen.

§ 17.

Die Musterung des Pferdebestandes hat in allen Musterungsbezirken eines jeden Aushebungs-Bezirks so frühzeitig stattzufinden, daß die zur Vorstellung vor die Aushebungs-Commission (§ 24) bestimmten Pferde zu den für das Aushebungsgeschäft festgesetzten Terminen im Aushebungsort (§ 23) eintreffen können.

§ 18.

Sofort nach Eingang des Mobilmachungsbefehls theilt der Kreiscommissar dem mit Leitung der Geschäfte beauftragten Mitgliede jeder Musterungs-Commission ein Verzeichniß der zu stellenden Pferde nach den verschiedenen Kategorien mit und bezeichnet demselben Tag und Stunde der Musterung, sowie Tag, Stunde und Ort der Aushebung (§ 23).

Gleichzeitig beauftragt der Kreiscommissar die Gemeindevorsteher mit schleuniger Aufforderung der Pferdebesitzer zur Stellung ihrer Pferde unter genauer Angabe des Ortes des Tages und der Stunde.

Die dieserhalb an die Gemeindevorsteher, sowie an die Musterungs-Commissionen zu richtenden Verfügungen sind

schon im Frieden bereit zu halten. Bei Eingang des Mobilmachungsbefehls sind sie, je nach schnellster Art der Beförderung, entweder per Telegramm, Eisenbahn, Cistafette oder reisenden Boten zu expediren.

§ 19.

Jeder Pferdebesitzer ist nach erhaltener Aufforderung verpflichtet, seine sämtlichen Pferde mit Ausschluß der im § 8 näher bezeichneten zu der bestimmten Zeit und an dem bestimmten Orte vorzuführen.

Der Verkauf eines Pferdes vor erhaltener Gestellungsaufforderung entbindet nicht von dessen Gestellung, sofern die Ablieferung an den neuen Erwerber noch nicht erfolgt ist.

Eine Ausnahme findet nur statt, wenn nachweislich der Verkauf an die Militair-Behörde, an Officiere, Militair-Aerzte oder Beamte, welche sich die Pferde für ihre Mobilmachung selbst beschaffen müssen, geschehen ist.

Ebenso können den zum Dienst einberufenen Officieren, Militair-Aerzten oder Beamten des inaktiven und Beurlaubtenstandes so viel ihrer eigenen Pferde von der Aushebung zurückgelassen werden, als ihnen bei einer Mobilmachung etatsmäßig zu stellen sind.

Pferdebesitzer, welche ihre gestellungspflichtigen Pferde nicht ungesäumt und vollständig vorführen, haben außer der gesetzlichen Strafe zu gewärtigen, daß auf ihre Kosten eine zwangsweise Herbeischaffung derselben vorgenommen wird.

§ 20.

Der Kreiscommissar hat die erforderlichen Anordnungen zur Aufrechthaltung der Ordnung bei dem Musterungsgeschäfte zu treffen und für Beorderung der nöthigen Polizeimannschaften (Gendarmen, Polizeidiener u. s. w.) zu sorgen.

Die Gemeindevorsteher und Bezirksvorsteher sind verpflichtet, gleichfalls bei der Musterung zu erscheinen, um die vollständige Gestellung der Pferde zu überwachen und der Commission die fehlenden zu bezeichnen.

§ 21.

Die Musterungs-Commission hat an dem zur Musterung bestimmten Tage auf dem Sammelplatze des Bezirks pünktlich zu erscheinen und nach Anleitung der Anlage B. eine sorgfältige Prüfung der gestellten Pferde und Aussonderung der kriegsbrauchbaren vorzunehmen. Ueber sämtliche kriegsbrauchbaren Pferde ist ein National nach Anlage C. — bei mehrtägiger Musterung für jeden Tag ein besonderes — zu fertigen.

Anlage C.

Aus demselben hat die Commission das Contingent des Bezirks und außerdem auf je 3 Pferde des Contingents ein viertes als Zuschlag auszuwählen. Die ausgewählten Pferde sind in dem National speziell zu bezeichnen, und ist letzteres sofort dem Kreiscommissar zuzustellen.

Die ausgewählten Pferde sind von den Besitzern beziehungsweise deren Beauftragten der Aushebungs-Commission an dem vom Kreiscommissar bestimmten Tage vorzuführen.

Das Staatsministerium, Departement der Justiz, kann im Einvernehmen mit dem kommandirenden General anordnen, daß ein höherer Zuschlag ausgewählt, oder daß alle kriegsbrauchbaren Pferde sämtlicher oder einzelner Kategorien (Reit-, Stangen- und Borderpferde) der Aushebungs-Commission vorzuführen sind.

Alle nicht ausgewählten beziehungsweise nicht kriegsbrauchbaren Pferde werden gleich nach der Musterung in ihre Heimath entlassen.

Etwa nicht gestellte Pferde sind nach dem Ermessen des leitenden Mitgliedes sofort herbeizuschaffen, und ist die Bestrafung der Besitzer zu veranlassen.

§ 22.

Das leitende Mitglied der Musterungs-Commission hat dem Kreiscommissar nach Schluß der Musterung sogleich über den Verlauf derselben Bericht zu erstatten.

§ 23.

Das Stratsministerium, Departement der Justiz, bestimmt schon im Frieden, im Einvernehmen mit dem kommandirenden

General, an welchen Orten die Aushebung und Abnahme für jeden Aushebungsbezirk stattfindet, und an welchem Mobilmachungstage dieselbe beginnt.

§ 24.

Der Aushebungs-Commission sind zuzutheilen:

- 1) ein militairischerseits zu kommandirender Hofarzt oder vom Kreiscommissar zuzuziehender Thierarzt und
- 2) drei Taxatoren.

§ 25.

- 1) Die Taxatoren werden von den Amtrathen von 6 zu 6 Jahren gewählt und zwar:

im Kreise Oldenburg je einer für

Stadt und Amt Oldenburg,
 Amt Berne und Delmenhorst,
 Amt Westerstede;

„ „ Ovelgönne je einer für die Bezirke a. b. c.,
 das Amt Landwüörden stellt keinen
 Taxator;

„ „ Fever
 zwei für die Bezirke a. und b., einer
 für den Bezirk c.

in den Kreisen Bechta und Cloppenburg je einer für
 jeden Bezirk.

In den Bezirken I. a., I. b. und c., II. b. treten der Gemeinderath und der Amtrath, bezw. die Amträthe, unter Leitung des dienstältesten Beamten für die Wahl zusammen.

- 2) Wenn in einem Kreise die Abnahme der Pferde gleichzeitig an zwei verschiedenen Orten erfolgen soll, so ist für diesen Kreis die doppelte Zahl der Taxatoren zu wählen.

Im Kreise Ovelgönne wird in diesem Falle ein Taxator nicht von dem Bezirke a. (Elsfleth), sondern von dem Bezirk d. (Landwüörden) gewählt.

- 3) Zu Taxatoren müssen sachverständige und unbescholtene Personen, welche das volle Vertrauen der Eingeseffenen

- besitzen, gewählt werden. Dieselben sind nach dem als Anlage D. beigefügten Eidesformular durch den Kreiscommissar vor Beginn des Abschätzungs-Geschäfts zu vereidigen, und ist beglaubigte Abschrift der darüber aufzunehmenden Verhandlung dem National beizufügen.
- 4) Neben den Taxatoren werden Stellvertreter in gleicher Zahl und in gleicher Weise (Ziffer 1, 2) gewählt, welche der Kreiscommissar im Bedarfsfalle einberuft und vereidigt.
 - 5) Die Taxatoren, deren Stellvertreter, sowie die etwa zugezogenen Thierärzte erhalten für Ausübung ihrer Functionen an Diäten täglich 6 *M.* und sofern sie zu reisen haben, Fuhrkosten im Betrage von 10 Pf. pro Kilometer bei Dampfschiff- und Eisenbahn-Verbindungen, sonst aber 20 Pf. pro Kilometer gewährt.

§ 26.

Die von den Musterungs-Commissionen ausgewählten, beziehungsweise sämtliche von denselben als kriegsbrauchbar erachteten Pferde werden von der Aushebungs-Commission an den dazu bestimmten Tagen (§ 23) einer nochmaligen Prüfung unterworfen.

Hat eine Musterung nicht stattgefunden, so werden sämtliche gestellungspflichtige Pferde (§§ 8 und 19) der Aushebungs-Commission vorgeführt.

Die als kriegsbrauchbar anerkannten Pferde sind in ein National nach Anlage C. (§ 21) einzutragen und nach den verschiedenen Kategorien getrennt aufzustellen.

Die nicht kriegsbrauchbaren sind sofort zu entlassen.

Ueber die Kriegsbrauchbarkeit und die Art der Verwendung hat der Militair-Commissar zu entscheiden und seine Gründe hierfür auf Wunsch dem Civil-Commissar anzugeben.

Das leitende oder im Behinderungsfalle ein anderes Mitglied der Musterungs-Commission hat — sofern nicht die Musterung noch während des Aushebungsgeschäftes fort-dauert, und jedenfalls nach Beendigung derselben, beziehungsweise bei deren Ausfall — bei der Aushebung der Pferde

des Musterungsbezirks persönlich gegenwärtig zu sein. Dasselbe hat dabei besonders darauf zu achten, daß sämtliche ausgewählten Pferde vorgeführt werden und erforderlichen Falles die Herbeischaffung der fehlenden zu veranlassen.

§ 27.

Aus den als kriegsbrauchbar anerkannten Pferden ist das auf den Aushebungsbezirk fallende Contingent, sowie 3 % Zuschlag als Reserve auszuwählen.

Die ausgewählten Pferde werden in ein National nach Anlage C (§ 21), die Reservepferde in ein besonderes National eingetragen, und kommen sämtlich zur Abschätzung.

Die außer den ausgewählten und zur Reserve bestimmten etwa noch vorhandenen kriegsbrauchbaren Pferde werden in den von der Musterungs-Commission eingereichten Nationalen (§ 21) besonders verzeichnet.

Hat eine Musterung nicht stattgefunden, so wird über diese Pferde gleichfalls ein National nach Anlage C. angefertigt.

Die als Reserve ausgewählten Pferde werden indessen zunächst nicht abgenommen, sondern nur von den Besitzern auf drei Wochen, vom Tage der Abnahme des Contingents an gerechnet, disponibel gehalten.

§ 28.

Bei der Abschätzung, die von dem Civil-Commissarius geleitet wird, ist nur der Werth der Pferde in gewöhnlichen Friedenszeiten in's Auge zu fassen und von der Preissteigerung in Folge der eingetretenen Mobilmachung abzusehen.

Jeder Taxator giebt vor der Aushebungs-Commission besonders seine Taxe an, welche in die betreffende Kolonne des Nationalen C. (§ 27) einzutragen ist.

Aus diesen drei Taxen wird der Durchschnitt gezogen und dem Eigenthümer sofort bekannt gemacht, während die einzelnen Taxen geheim bleiben. Dieser Durchschnitt bildet die den Besitzern der Pferde nach erfolgter Abnahme zu zahlende Taxsumme.

Sind Pferde abzuschätzen, welche einem Taxator gehören, so hat derselbe sich der Abschätzung zu enthalten. Statt seiner tritt einer der gewählten Stellvertreter ein.

§ 29.

Bei der Abnahme müssen die Pferde Seitens des Eigenthümers versehen sein mit:

Halfter,
Trense,
zwei Stricken und
gutem Hufbeschlag.

Diese Stücke sind in der Taxe mitenthalten.

Bis zur förmlichen Abnahme der Pferde haben die Besitzer oder deren Beauftragte die Pferde zu beaufsichtigen und auf eigene Kosten zu verpflegen. Wenn die Besizer den in diesem Paragraphen ihnen auferlegten Verpflichtungen nicht genügen, so werden die dadurch entstehenden Kosten ihnen bei Auszahlung der Taxsumme in Abzug gebracht.

Das dieserhalb Erforderliche hat der Civil-Commissar zu veranlassen.

§ 30.

Sollten Besitzer ausgehobener Pferde wünschen, an deren Stelle andere diensttaugliche Pferde zu stellen, so kann hierauf in Ausnahmefällen von der Aushebungs-Commission eingegangen werden, wenn sofort an Ort und Stelle die zum Ersatz bestimmten Pferde vorgeführt werden.

§ 31.

Nach erfolgter Abschätzung findet die Uebernahme der Pferde durch den Militair-Commissar statt.

Hierauf wird jedem Pferde die Nummer des Armeekorps unter der Mähne an der linken Seite des Halses eingebrannt und dasselbe mit einer sogenannten Mähnentafel versehen, auf der die Nummer, die Bestimmung, (Truppentheil), sowie der Name des Kreises angegeben ist.

§ 32.

In denjenigen Kreisen, wo Fahrzeuge und Geschirre nebst Zubehör angekauft werden sollen, findet deren Abschätzung und Abnahme in der Regel im Anschluß an diejenige der Mobilmachungspferde statt. Das Verfahren dabei ist dem für Aushebung der Pferde festgesetzten analog.

Soweit angängig, sind die Zugpferde zugleich mit den Fahrzeugen und Geschirren abzunehmen, indem hierzu der Commission die vollständigen Gespanne vorgeführt werden. An die Zusammenstellung der Gespanne ist die Commission nicht gebunden und kann auch hinsichtlich der Qualität, des Alters und der Größe der Zugpferde insofern von den Bestimmungen der Anlage B abweichen, als es hauptsächlich darauf ankommt, starke Zugpferde auszuwählen. Die abgenommenen Pferde werden in ein Nationale nach Anlage C eingetragen.

Anlage E enthält die Bestimmungen über Beschaffenheit der qu. Fahrzeuge und Geschirre, sowie über das zu einem Gespann erforderliche Zubehör. Nach Anlage F ist die Taxverhandlung aufzunehmen.

§ 33.

Das General-Kommando wird schon im Frieden Vor-
sorge treffen, daß zum Zeitpunkt der förmlichen Abnahme der ausgehobenen Pferde von den Truppen zu stellende Transport-Commandos in den Aushebungsorten eintreffen. Soweit diese Commandos von den Truppen nicht in hinreichender Zahl gegeben werden können, wird das General-Commando schon im Frieden die Einberufung von Mannschaften des Beurlaubtenstandes oder der Ersatzreserve I. Klasse vorsehen. Nöthigenfalls ist der Militair-Commissar ermächtigt, Koppelführer zu miethen und kann er hierzu die Mitwirkung der Kreiscommissaire rechtzeitig in Anspruch nehmen. Die Zahl der Transport-Mannschaften ist danach zu berechnen, daß auf 1 Mann etwa drei Pferde kommen.

Der Militair-Commissar hat die Pferde den Transportführern ordnungsmäßig zu überweisen, und werden vom

Anlage E.
Anlage F.

Zeitpunkt der förmlichen Abnahme an die Pferde militairischerseits verpflegt.

Nach Maßgabe der bereits im Frieden aufgestellten Marsch- und Fahr-Tableaus werden die Pferde nach den Mobilmachungsorten der Truppen transportirt.

Die gemietheten Koppelführer erhalten während ihrer Dienste, sowie auf dem Rückmarsch nach der Heimath die ortsüblichen Löhne, sowie freies Quartier und Verpflegung nach den darüber bestehenden Bestimmungen auf Kosten des Militairfonds.

Das General-Commando wird ferner sicher stellen, daß die Transportführer rechtzeitig die erforderlichen Marschrouten, Eisenbahn-Requisitionsscheine, sowie Blanquets zu Quartier-Bescheinigungen und Quittungen über Natural-Verpflegung, Vorspann und Fourage, letztere nach dem für alle Gattungen der Pferde gleichen Nationsfuß von 5000 Gramm Hafer, 1500 Gramm Heu und 1750 Gramm Stroh pro Tag erhalten.

Von dem Militair-Commissar empfangen die Transportführer Nationale, welche, über die für jeden Truppentheil bestimmten Pferde gesondert, nach Anlage C (§ 21) aufzustellen, von dem Militair-Commissar zu vollziehen und von dem Transportführer an den Truppentheil auszuhändigen sind.

§ 34.

Nach Erledigung des Aushebungs-Geschäftes werden die in dem National der abgenommenen Pferde (§ 28) eingetragenen Taxen summirt und wird folgendes Attest darin eingetragen:

„Daß nach Inhalt des vorstehenden Nationals die Anzahl von
 geschrieben
 Pferden mit
 einer Gesamttaxe von M.

geschrieben
 Mark, richtig abgeliefert worden ist, bescheinigt

(Ort und Datum.)

Die Aushebungs-Commission.

(Unterschriften.)

Die laut beiliegender Verhandlung vereidigten Taxatoren.

(Unterschriften.)

Das mit dieser Bescheinigung versehene National ist vom Civil-Commissar als Belag der Liquidation über den Taxpreis der abgenommenen Pferde beizufügen. — Die Eigenthümer der abgenommenen Pferde erhalten von dem Civil-Commissar über die ihnen zustehenden Taxsummen Anerkenntnisse nach dem Formular G.

In gleicher Weise erfolgt auch die Summirung der Taxen, welche in dem Verzeichniß der angekauften Fahrzeuge und Geschirre nebst Zubehör (§ 32) eingetragen sind, und die Ausstellung eines Attestes hierüber, das dem Verzeichniß als Liquidationsbelag beizufügen ist.

Anlage G.

§ 35.

Der Civil-Commissar sendet die Liquidation über die abgenommenen Pferde, sowie die Liquidationen über die Nebenkosten nebst den bezüglichen Belägen nach Beendigung des Aushebungsgeschäfts spätestens binnen 8 Tagen an das Staatsministerium, Departement der Justiz, welches die Kosten feststellt und Anweisung an die Landescasse zur vor-schufweisen Zahlung der Beträge für Rechnung der General-Kriegscasse ertheilt.

Die Auszahlung an die Eigenthümer der abgenommenen Pferde erfolgt gegen Ablieferung der Anerkenntnisse und Quittungsleistung.

§ 36.

Grundsätzlich ist jede Aushebungs-Commission verpflichtet, die auf den Aushebungsbezirk repartirten Pferde wirklich aufzubringen.

Von Störungen und Stockungen des Aushebungs-Geschäfts, soweit sie nicht durch Anordnungen der Aushebungs-Commission beseitigt werden können, ist dem General-Commando und dem Staatsministerium, Departement der Justiz, telegraphische Meldung zu erstatten.

Sollte wider Erwarten der Fall eintreten, daß die Aushebungs-Commission aus den ihr durch die Musterungs-Commission zugesandten Pferden das von dem Kreise zu stellende Contingent an kriegsbrauchbaren Pferden nicht vollzählig aufbringen kann, so ist von dem Kreiscommissar, sobald sich dieses übersehen läßt, sofort die Vorführung der erforderlichen Zahl noch als kriegsbrauchbar bezeichneter, aber als überzählig von den Musterungs-Commissionen in die Heimath entlassener Pferde, auf Grund der Nationallisten des § 21 (Anlage C.), anzuordnen. Sollte sich auch aus diesen Pferden der Bedarf nicht aufbringen lassen, so ist dies sofort unter Angabe der fehlenden Zahl und Gattung dem Staatsministerium, Departement der Justiz, und dem General-Commando zu melden.

Das Staatsministerium, Departement der Justiz, im Einvernehmen mit dem kommandirenden General veranlaßt die sofortige Bestellung des Ausfalls aus anderen Kreisen des Herzogthums.

Der Aushebungs-Commission steht es frei, hierbei erforderlichen Falls die Vorführung sämtlicher noch vorhandenen Pferde anzuordnen.

Die Beendigung des Aushebungs-Geschäfts ist von der Aushebungs-Commission an das Staatsministerium, Departement der Justiz, und das General-Commando mit dem Hinzufügen zu melden, wieviel kriegsbrauchbare Pferde der verschiedenen Categorien noch in dem Bezirk vorhanden sind.

§ 37.

Sofern die ausgehobenen Pferde eines Kreises wegen nachträglich erkannter Untauglichkeit eines Theiles derselben das Contingent nicht decken, so sind zunächst die

3% Zuschlag heranzuziehen und bei deren Unzulänglichkeit die übrigen bereits von der Aushebungs-Commission als kriegsbrauchbar anerkannten Pferde (§§ 26 und 27).

Sollte auch hierdurch das vollständige Contingent an kriegsbrauchbaren Pferden nicht erreicht werden, so sind sämtliche von den Musterungs-Commissionen als kriegsbrauchbar bezeichneten und noch nicht zur Aushebung vorgestellt gewesenen Pferde des Kreises auf Grund des Nationalen (§ 21) direkt an den Aushebungsort zu beordern.

Für den Fall, daß die Aushebungs-Commission bereits auseinandergegangen sein sollte, nimmt der Kreiscommissar allein unter Zuziehung eines Thierarztes und der drei Taxatoren eine Nachrevision und Abschätzung nach Maßgabe der vorstehend dieserhalb gegebenen Bestimmungen vor und sorgt für Bezahlung und Ablieferung an die Truppentheile.

§ 38.

Nach Erledigung des Aushebungs-Geschäfts hat der Kreiscommissar dem Staatsministerium, Departement der Justiz, über den Verlauf des ganzen Geschäfts sofort Bericht zu erstatten und demselben eine Uebersicht nach Anlage H. beizufügen.

§ 39.

Die erforderlichen Druckformulare zu den nach § 18 vorrätzig zu haltenden Verfügungen, den Nationalen (Anlage C.), Eidesformulare (Anlage D.), Verzeichnisse (Anlage F.), Anerkenntnisse (Anlage G.) und Uebersichten über das Aushebungs-Geschäft (Anlage H.) werden den Kreis-Commissaren schon im Frieden in genügender Anzahl übermacht.

Für Bereithaltung der Blanquets zu den Marschrouten und Requisitionsscheinen, sowie der den Transportführern zu behändigenden Quittungs-Formulare über Naturalverpflegung, Vorspann und Fourage, Quartier-Bescheinigungen, ferner für Beschaffung und Bereithaltung von

Koppelzeug, Pferdemaßen, Mähnentafeln und Pferde-
Brenneisen sorgt die Militair-Behörde.

Oldenburg, den 6. November 1875.

Staatsministerium.

Departement der Justiz.

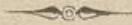
Mußenbecher.

Brauer.

Anlage A. (zu § 11).**Uebersicht**

der

im Kreise Bezirk bei der
periodischen Vormusterung im Jahre 18.. vorhandenen kriegs-
brauchbaren Pferde und Vergleichung mit dem Resultate der
pro 18.. stattgehabten Vormusterung.





Anlage B. (zu § 12).**Bestimmungen**

über die Beschaffenheit der Mobilmachungs-Pferde.

In Ansehung der Pferde, welche im Falle einer Mobilmachung beschafft werden, wird Folgendes festgesetzt:

- 1) Kürassier-Pferde sollen nicht unter 1 Meter 65 Centimeter,
- 2) Pferde für die übrige Kavallerie und reitende Artillerie, sowie Reitpferde überhaupt nicht unter 1 Meter 57 Centimeter,
- 3) Artillerie- und Train-Stangenpferde nicht unter 1 Meter 62 Centimeter,
- 4) Artillerie- und Train-Borderpferde nicht unter 1 Meter 57 Centimeter

groß sein.

Wenn auch nöthigenfalls zum Theil Pferde von niedrigerem Maaß als das angegebene angenommen werden können, so darf doch hierbei in der Regel nicht unter 1 Meter 55 Centimeter herabgegangen werden. Dem Alter nach sind Pferde zwischen 6 und 14 Jahren am geeignetsten für den Kriegsdienst.

Hengste, tragende Stuten und Mutter-Stuten, die unter 3 Monate alte Fohlen nähren, alle mit Hauptfehlern, Krankheiten oder sonstigen zum Dienst der Kavallerie untauglich machenden Mängeln, als z. B. Blindheit, Spathlähmung, schadhafte Hufen (als Boll- oder Zwanghuf, Steingallen, Hornkluft oder Hornspalten, Strahlkrebs u. s. w.) behafteten Pferde werden nicht genommen, einäugige zu Wagenpferden nur, wenn der Verlust des Auges von äußerer Verletzung und nicht von innerer Krankheit herrührt.

Stuten werden als tragend erachtet, wenn dies entweder schon durch Augenschein bekundet, oder wenn durch einen

Deckstein in beglaubigter Form nachgewiesen wird, daß die Stute nach mehrfachen Versuchen den Hengst nicht mehr angenommen hat.

Bei der Auswahl der Pferde ist im Allgemeinen der Grundsatz zu beachten, daß erstere dem beabsichtigten Gebrauch möglichst entsprechen müssen, und daß alsdann ein oder der andere unwesentliche Fehler, der unter andern Umständen die Annahme eines Pferdes ausschließen würde, keinen Grund zur Zurückstellung geben kann.

Bei der in Folge Landlieferung stattgefundenen zwangsweisen Bestellung haftet der letzte Besitzer nicht für das Vorhandensein derjenigen Eigenschaften beim Pferde, deren Fehlen nach den Landesgesetzen bei freiwilligem Verkauf ein Rückgängigmachen des Handels oder eine Regresspflicht des Verkäufers begründet.

Es ist daher die Rückgabe eines zwangsweise angekauften Pferdes und die Rückforderung des gezahlten Taxpreises nicht statthaft, auch wenn innerhalb bestimmter Fristen eine der nach den Landesgesetzen sonst den Rückgang des Kaufes bedingten Krankheiten nachzuweisen ist.

Bei freihändigem Ankauf bleiben indessen die gesetzlichen Bestimmungen der Gewährleistung in Kraft.

Anlage C. (zu §§ 21, 26, 27, 28, 32, 36, 37).

Nationale

der

als kriegsbrauchbar anerkannten und ausgehobenen*) Mobil-
machungs-Pferde aus dem Kreise Musterungsbezirk

.....

-
- *) 1. In den Blanquets für die Musterungs-Commissionen fallen die Worte „und ausgehobenen“ fort.
2. In den für die Transportführer bestimmten Nationalen (§ 33) ist die Bezeichnung des Truppentheils etc., für welchen die Pferde bestimmt sind, der Ueberschrift beizufügen.
3. Die Nationale sind am Schluß von den Aushebungs-Commissarien und Taxatoren durch Namens-Unterschrift und Datum zu vollziehen.

8.				9.					10.
Sind ausgehoben als				Taxe der ausgehobenen Pferde.					Bemerkungen.
Reit= Stangen= Vorber= Pferde.			Für welchen Truppen theil.	1.	2.	3.	Durchschnitts= Betrag.		
				Taxator			in	in	
			M.	M.	M.	Zahlen	Worten		
			M.	M.	M.	M.	M.		
									<p>1. In den Rubriken zu 9 werden Beträge von einer halben Mark und darüber für eine volle Mark gerechnet, Beträge unter einer halben Mark bleiben außer Ansatz.</p> <p>2. Reservepferde sind nicht in das Rational der ausgehobenen Mobilmachungs-Pferde aufzunehmen, sondern in besonderen Rationalen zu verzeichnen.</p>

1. In den für die Musterungs-Commissionen abdruckenden Blanquets lautet die Ueberschrift der Rubrik 8 „Sind ausgewählt als“
2. In den Rationalen, welche den Transportführern zu übergeben sind (§§ 33), ist nur die Rubrik „Durchschnittsbetrag in Zahlen“ der Kolonne 9 auszufüllen. —

Anlage D. (zu § 25).**Eidesformular**

für

die Taxatoren der Behufs einer Armee-Mobilmachung vom Lande auszuhebenden Pferde.

Ich (Vor- und Zuname), schwöre daß, nachdem ich zum Taxator der zur Armee-Mobilmachung vom Lande auszuhebenden Pferde bestellt worden bin, ich bei diesem Geschäft nach den bezüglichen Vorschriften unter Zugrundelegung der vor dem Eintritt der Mobilmachung stattgehabten Friedenspreise und ohne Rücksicht auf die in Folge der Mobilmachung eingetretene Preissteigerung nach bestem Wissen, mit aller Unparteilichkeit, also weder zum Vortheil noch zum Schaden der Pferde-Eigenthümer oder der königlichen Cassen, abschätzen werde.

So wahr mir Gott helfe.

Anlage E. (zu § 32).**Bestimmungen**

über die Beschaffenheit der zu militairischen Zwecken bestimmten Fahrzeuge und Geschirre nebst Zubehör.

1) Die Fahrzeuge sollen vierrädrige Wagen sein mit einem Untergestell von starker Construction und mindestens 20 Centner Tragfähigkeit, nicht zu lang gebaut, so daß sie mit dieser Last von 2 Pferden gezogen werden können. Die Räder sollen nicht unter 1 Meter und nicht über 1,60 Meter hoch, mit eisernen Reifen umgeben sein. Die Breite der Felgen soll nicht unter 5 Centimeter und nicht über 12 Centimeter betragen. Geleisbreite landesüblich, Hemmschuh (resp. Hemmvorrichtung) wünschenswerth. Die Wagen müssen einen Langbaum, eine abnehmbare Wagendeichsel, eiserne oder stählerne Achsen und eine bewegliche Hinterbracke haben. Die Deichselspitze soll mit einem Beschlag versehen sein, der das Vorlegen von Vorderpferden ermöglicht. Es sollen Steuerketten oder Aufhalter von doppeltem Leder daran sein.

Das Obergestell muß aus einem Bretterkasten oder aus 2 Leitern oder aus starkem, bis an den oberen Leiterbaum reichendem Korbgeflecht bestehen, vorn und hinten geschlossen, mit Spriegeln über den Leitern und mit einem Sitzbrett resp. Bocksiß für den Fahrer versehen sein. Der innere Ladungsraum soll mindestens 2,25 Kubikmeter betragen.

2) Die Geschirre, nach Landesfütte Kummis- oder Sielen-Geschirre, sollen zweispännig, haltbar, in den Ledertheilen geschmeidig sein, Zugstränge von Hanf oder Zugketten, Kreuzleinen von Hanf, Bandgurt oder Leder haben. Sielen-Geschirre sollen Halskoppeln haben. — Halfter mit starken, mit Zügeln versehenen Trensengebissen zum Einknebeln, für jedes Pferd eine Halfterkette.

3) Als Zubehörstücke sind erforderlich:

pro Gespann:

- 1 Train- (Fahr-) Peitsche,
- 5 Bindestricke,
- 1 Achsschmierbüchse,
- 1 Handlaterne,
- 1 neue Kardätsche und 1 Striegel.

pro Pferd:

- 1 Deckengurt und
- 1 großer Futtersack.

Bemerkung.

Die Fahrzeuge, Geschirre und das Zubehör haben den vorstehenden Bedingungen möglichst zu entsprechen.

Ueber Abweichungen ist hinweg zu sehen, wenn das Gespann sonst für die beabsichtigten militairischen Zwecke geeignet ist.

Anlage F. (zu § 32).**Verzeichniß**

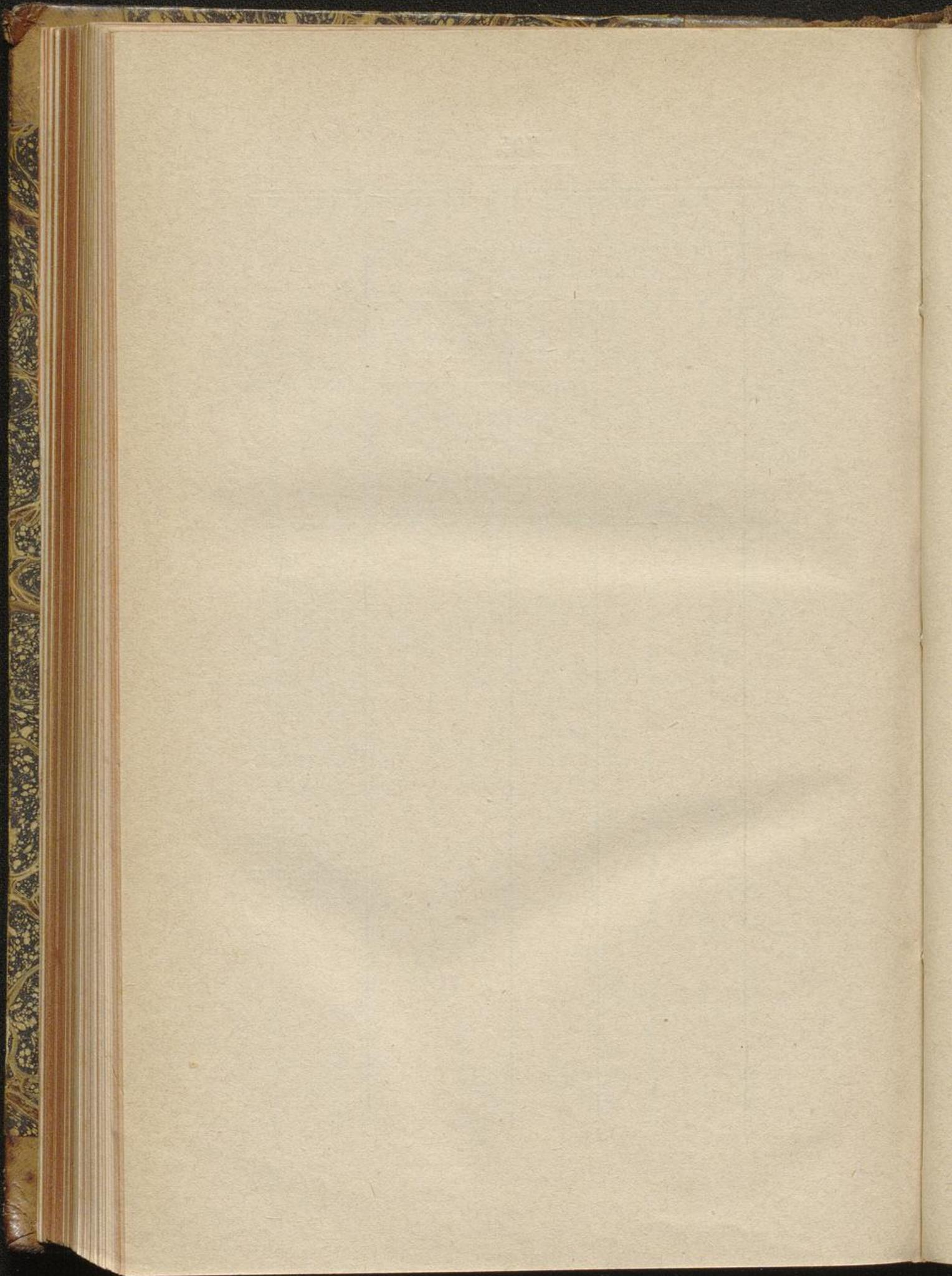
der für militairische Zwecke als tauglich anerkannten und angekauften Fahrzeuge und Geschirre nebst Zubehör aus dem Kreise Musterungsbezirk

Bemerkung.

Die Verzeichnisse sind am Schluß von den Abnahme-Commissarien und Taxatoren durch Namens-Unterschrift und Datum zu vollziehen.

1. Laufende Nummer.	2. Vor- und Zuname des Besitzers.	3. Wohnort und Kreis.	4. Zweispännige Wagen mit Obergestell, Sprengeln, Sitzbrett und Steuerketten.	5. Zweispännige Geschirre mit Kreuzseimen, Halstern, Kreuzengebüßen mit Zügeln und Halsriemen.	6. Fahrzeugscheit.	7. Bindestriche.	8. Abschmierbüchsen.	9. Handlaterne.	10. Striegel.	11. Kardätschen.	12. Deckenurte.	13. Große Futterfäde.

14. Für wel- chen Trup- pen- theil.	15. Taxe der abgenommenen Fahrzeuge und Geschirre nebst Zubehör.					16. Be- merkungen.	
	1.	2.	3.	Summa dieser drei Taxen.	Durchschnitts- betrag		
	Taxator				in Zah- len		in Worten
	M.	M.	M.	M.	M.		Mark.
						In den Rubriken zu 15 wer- den Beträge von einer halben Mark und darüber für eine volle Mark gerech- net; Beträge unter einer halben Mark bleiben außer Ansaß.	



Anlage G. (zu § 34).

Nr.
des Aushebungs-Nationals.

Anerkenntniß.

Daß der
zur Armee-Mobilmachung
 Ein Pferd
von Farbe und Abzeichen
.
 „ Geschlecht
 „ Größe. Centimeter
 „ Alter Jahren
heute abgeliefert hat, wofür demselben der Taxwerth von
. . . . M., geschrieben: Mark,
gegen Ablieferung dieses Anerkenntnisses und auf nachstehende
Quittung zu zahlen ist, bescheinigt.

. den . . . ten. 18 . . .

Der Civil-Aushebungs-Commissarius.

(Stempel der
Kreisbehörde.)

Quittung.

Vorstehende M., geschrieben
. Mark, habe ich aus der
. Kasse zu
baar und richtig erhalten und quittire hiermit.

. den . . . ten 18 . . .

(Unterschrift des Empfängers.)

sicht

Geschäfts bezüglich Bestellung der Mobilmachungs-Pferde.

.....

8.				9.				10.				11.				12.			
Von den nach Kolonne 6 der Aushebungskommission vorgeführten Pferden sind von denselben als wirklich kriegsbrauchbar bezeichnet worden.				Das Kontingent ausgehoben mit				Reserve von 3 %				Bleiben an bereits definitiv als kriegsbrauchbar bezeichneten Pferden vorhanden.				Bemerkungen.			
Reit-	Stangen-	Vorder-	Summa.	Reit-	Stangen-	Vorder-	Summa.	Reit-	Stangen-	Vorder-	Summa.	Reit-	Stangen-	Vorder-	Summa.	Reit-	Stangen-	Vorder-	Summa.
Pferde.	Pferde.	Pferde.		Pferde.	Pferde.	Pferde.		Pferde.	Pferde.	Pferde.		Pferde.	Pferde.	Pferde.		Pferde.	Pferde.	Pferde.	

